

Bisher

Evangelische Landjugend in Bayern Ordnung des Landesverbands

Präambel

Die Evangelische Landjugend in Bayern wurde am 6. Dezember 1953 in der Mitgliederversammlung des damaligen Vereins Evang.-Luth. Volkshochschule in Bayern in Wassertrüdingen am Hesselberg gegründet. Ihrer historischen Aufgabe ist die Evangelische Landjugend bis heute verbunden.

Im Gründungsprotokoll heißt es:

„Die ‚Evangelische Landjugend‘ sammelt die evangelische Jugend auf dem Lande. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, die jungen Menschen so zu führen, dass sie im Glauben und in der Ordnung ihrer Kirche stehen. Darüber hinaus will sie eine umfassende Berufshilfe und Allgemeinbildung vermitteln und der Jugend den Weg zu guter Geselligkeit zeigen. Die ‚Evangelische Landjugend‘ will der Jugend helfen, das persönliche Leben aus den Kräften des Evangeliums zu gestalten und in christlicher Verantwortung der Dorfgemeinschaft zu dienen.“

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird die nachstehende Ordnung festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	2
§ 2	Zweck, Ziele, Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und anderen Organisation	3
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Geschäftsjahr	4
§ 7	Aufbau und Organisation	5
§ 8	Landesversammlung	5
§ 9	Landesvorstand	7
§ 10	Arbeitskreise	8
§ 11	Beiräte	8
§ 12	Landesstelle und EBZ Pappenheim	9
§ 13	Auflösung des ELJ-Landesverbands	9
§ 14	Schlussbestimmungen	10

Neu

Evangelische Landjugend in Bayern e. V. Satzung des Landesverbands

Präambel

Die Evangelische Landjugend in Bayern wurde am 6. Dezember 1953 in der Mitgliederversammlung des damaligen Vereins Evang.-Luth. Volkshochschule in Bayern in Wassertrüdingen am Hesselberg gegründet. Ihrer historischen Aufgabe ist die Evangelische Landjugend bis heute verbunden.

Im Gründungsprotokoll heißt es:

„Die ‚Evangelische Landjugend‘ sammelt die evangelische Jugend auf dem Lande. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, die jungen Menschen so zu führen, dass sie im Glauben und in der Ordnung ihrer Kirche stehen. Darüber hinaus will sie eine umfassende Berufshilfe und Allgemeinbildung vermitteln und der Jugend den Weg zu guter Geselligkeit zeigen. Die ‚Evangelische Landjugend‘ will der Jugend helfen, das persönliche Leben aus den Kräften des Evangeliums zu gestalten und in christlicher Verantwortung der Dorfgemeinschaft zu dienen.“

Am 22. Oktober 2022 beschloss die ELJ in Bayern ihre Selbständigkeit als eingetragener Verein. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wird die nachstehende Satzung festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	2
§ 2	Zweck, Ziele, Aufgaben	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zu anderen Organisationen	5
§ 5	Mitgliedschaft	6
§ 6	Landesversammlung	7
§ 7	Landesvorstand	9
§ 8	Arbeitskreise	11
§ 9	Beiräte	12
§ 10	Landesstelle der Evangelischen Landjugend in Bayern eG	13
§ 11	Auflösung der ELJ in Bayern	14
§ 12	Schlussbestimmungen	15

Erklärung

Gegenüber der bisherigen Ordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Konstitution des e. V.

Änderungen und Beschreibungen, die sich aus der Eintragung ins Vereinsregister ergeben, z. B. Name (ELJ in Bayern e. V.), Registereintrag, BGB Vorstand

2. Bezug zur eG

Änderungen und Beschreibungen, die mit der neuen Rechtsträgerschaft der Landesstelle (eG) notwendig werden, z. B. Vertretung in der eG, Bericht in der Landesversammlung

3. Streichung der Bezüge zum bisherigen Rechtsträger

Löschung bisheriger Bezüge („Rechtsträger“), Neuformulierung des Verhältnisses zu Kirche und Diakonie

4. Sprachliche Überarbeitung

komplizierter Formulierungen, zeitgemäße Beschreibung von Inhalten (z. B. Gendergerechtigkeit statt Männer und Frauen)

5. Verbesserung von Mängeln der Ordnung

Bei der Umstellung des Beitragseinzugs vom Konto der Mitglieder (Mitte 2000er Jahre) wurde versäumt, die Ordnung anzupassen. Die vorliegende Satzung entspricht der Praxis.

Bisher

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Die Evangelische Landjugend (im Folgenden „ELJ“) ist ein Jugendverband im Sinne von § 12 KJHG

(SGB VIII). Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Jugendverbands ist Pappenheim.

Rechtsträger des Landesverbandes der Evangelischen Landjugend in Bayern ist der „Verein der

Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum in Bayern e.V.“. Der Landesverband der ELJ ist

über diesen mit dem „Diakonischen Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern -

Landesverband der Inneren Mission e.V.“ verbunden. Im Rahmen dieser Ordnung gestaltet die ELJ

ihre Arbeit selbständig.

Der Landesverband der ELJ ist Mitglied des „Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen

Raum in Bayern e.V.“. ELJ-Untergliederungen mit eigener Satzung können Mitglied des

Vereins werden.

Neu

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen „Evangelische Landjugend in Bayern e. V.“, im Folgenden ELJ in Bayern e. V. genannt.

2. Der Sitz des Vereins ist Pappenheim. Er wird unter der Registernummer (NN) beim (NN-Gericht, Ort) eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die ELJ in Bayern e. V. ist ein Jugendverband im Sinne von § 12 KJHG (SGB VIII). Seine Organe sind die Landesversammlung und der Landesvorstand.

5. Die ELJ in Bayern e. V. ist über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bayern - Landesverband der Inneren Mission mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verbunden. Sie ist damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Sie ist damit anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. ELJ in Bayern e. V. ist eine Einrichtung im Sinne der Artikel 2 und 38 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Sie ist Mitglied der Evangelischen Jugend Bayern gemäß deren Ordnung.

6. Die ELJ in Bayern e. V. ist Partnerorganisation des Bayerischen Bauernverbands gemäß dessen Satzung.

Erklärung

Dieser Paragraph wurde neu gefasst. Er erfüllt die Anforderungen für die Eintragung ins Vereinsregister sowie die Anbindung an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemäß dem kirchlichen Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz. Die Formulierung des Paragraphen ist derzeit noch in Abstimmung mit der ELKB.

Um die Satzung kompakter zu gestalten, nimmt er die passenden Inhalte von § 6 Geschäftsjahr und § 7 Aufbau und Organisation.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

Der ELJ-Landesverband betreibt die Landjugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert der ELJ-Landesverband die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Er verwirklicht diese Arbeit insbesondere durch:

- a. die Besinnung über Glaubens- und Lebensfragen und durch die Mitgestaltung des kirchlichen Lebens
- b. die Jugend- und Erwachsenenbildung und die Hilfe zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens
- c. die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins
- d. die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- e. die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft sowie der ländlichen Räume
- f. die Förderung eines lebendigen Brauchtums und der Kultur
- g. das ökologische Lernen und Handeln, sowie die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
- h. die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit, sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft
- i. die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen, Projekten und Studienfahrten
- j. die Förderung der Tätigkeit und der Zusammenarbeit seiner Untergliederungen. ELJ verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Die ELJ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber:innen von Ämtern der ELJ sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus fördert die ELJ in Bayern e. V. die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

2. Im Interesse junger Menschen und nachfolgender Generationen beteiligt sich die ELJ in Bayern e. V. an der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume.

3. Sie verwirklicht diese Ziele:

3.1. Die Förderung der Religion durch die Arbeit an Glaubens- und Lebensfragen, der Mitgestaltung des kirchlichen Lebens sowie einer jugendgemäßen Spiritualität

3.2. Die Förderung der Jugendhilfe durch die Gestaltung von Angeboten der Jugendverbands- und Jugendbildungsarbeit

3.3. Die Einübung in demokratisches Verhalten, die Befähigung zur Übernahme öffentlicher Verantwortung und die Förderung des gesellschaftspolitischen Bewusstseins

3.4. Das Engagement für die Gleichberechtigung aller Geschlechter

3.5. Die Förderung des agrarpolitischen Bewusstseins und das Eintreten für eine lebenswerte Zukunft der bäuerlichen Landwirtschaft sowie der ländlichen Räume

3.6. Die Förderung von Kunst und Kultur durch die jugendgemäße Pflege und Weiterentwicklung von Dorf-, Regional- und Heimatkultur

3.7. Die Förderung des Naturschutzes, des ökologischen Lernens, der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

3.8. Die Förderung der Erziehung in lebensweltorientierter Gemeinschaft.

3.9. Die Förderung von Erwachsenen-, Volks- und Berufsbildung.

3.10. Die Bewusstseinsbildung und Schaffung von Handlungsmöglichkeiten für Integration, Inklusion, Toleranz, Demokratie, globale Gerechtigkeit sowie Engagement für die Schwachen in der Gesellschaft

3.11. Die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit.

4. Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der unter § 2 Nr. 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke vornehmen.

5. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Dieser Paragraph wurde in einigen Punkten inhaltlich aktualisiert. Sein Charakter blieb erhalten.

Neu aufgenommen: Beschreibt die Zielsetzung „L“ in ELJ und beschreibt die Grundlage für die Förderung aus dem StmELF

Formulierungen sollten modernisiert werden

Neu: Statt Männer und Frauen - Gendergerechtigkeit

Neu: Formulierung dient als Grundlage für die steuerfreie Zusammenarbeit zwischen ELJ e. V. und ELJ geG

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die ELJ in Bayern e. V. verfolgt in ihrer Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die ELJ ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Alle Inhaber:innen von Ämtern der ELJ sind ehrenamtlich tätig.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Inhaltlich unverändert. Textlich übersichtlich gestaltet. Die Formulierung des Paragraphen ist derzeit noch in Abstimmung mit den Finanzbehörden.

§ 4 Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und anderen Organisationen

Die ELJ ist ein Mitgliedsverband eigener Prägung der Evangelischen Jugend in Bayern, gemäß deren Ordnung. Sie versteht ihre Arbeit in Gemeinschaft mit den anderen Organisationen kirchlicher Jugendarbeit.

Die ELJ arbeitet auf allen Ebenen eng mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zusammen.

Die ELJ kooperiert mit den anderen Einrichtungen des „Vereins der Evangelischen Bildungszentren im ländlichen Raum e. V.“.

Die ELJ ist als Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbands anerkannt und arbeitet eng mit diesem und seinen weiteren anerkannten Nachwuchsorganisationen zusammen.

Die ELJ ist parteipolitisch ungebunden.

§ 4 Verhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und zu anderen Organisationen

1. Die ELJ in Bayern e. V. verkündigt die frohe Botschaft Jesu Christi in die Lebenswirklichkeit junger Menschen in ländlichen Räumen. Sie arbeitet auf allen Ebenen eng mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie mit ihren Organisationen, Werken, Diensten und freien Trägern zum Wohl junger Menschen und ländlicher Räume zusammen.

2. Sie kooperiert mit dem Bayerischen Bauernverband, den Landjugendorganisationen Bayerische Jungbauernschaft e. V. und der Katholischen Landjugendbewegung in Bayern e. V. sowie weiteren Akteur:innen ländlicher Entwicklung.

3. Die ELJ ist parteipolitisch ungebunden.

Hier verändert sich durch die Selbständigkeit der Charakter der ELJ.

§ 5 Mitgliedschaft

ELJ-Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele gemäß § 2 Satz 2 dieser Ordnung fördern will. Natürliche Personen sollen einer Kirche angehören, die der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ in Deutschland angeschlossen ist.

Die Mitgliedschaft in der ELJ ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Der Beitritt zu einer Untergliederung der ELJ begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landjugend in Bayern. Bei Austritt aus der Untergliederung erlischt auch die Mitgliedschaft in der Evangelischen

Landjugend in Bayern. Über die Aufnahme von Mitgliedern in einer Untergliederung entscheidet diese nach ihrer Satzung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören, entscheidet der ELJ-Landesvorstand. Wenn dieser die Aufnahme ablehnt, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Landesversammlung zu.

Der Austritt von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören, erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Landesstelle.

Über den Ausschluss von Mitgliedern einer Untergliederung entscheidet diese gemäß ihrer Satzung.

Mitglieder, die keiner Untergliederung angehören und ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des ELJ-Landesvorstands ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Landesversammlung zu.

Den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in einer Untergliederung setzt diese gemäß ihrer Satzung fest. Für Mitglieder, die keiner Untergliederung angehören, beschließt die Landesversammlung den Mitgliedsbeitrag.

Er ist am 10. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Die Landesversammlung setzt den Beitrag fest, den die Ortsgruppen und Arbeitskreise für jedes ihrer Mitglieder an den Landesverband abführen. Entsprechend der Anzahl der Mitglieder führt der Landesverband den von der Landesversammlung festgesetzten Beitragsanteil an die betreffende

Untergliederung ab.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele gemäß § 2 dieser Satzung fördern will.

2. Mitgliedschaft in ELJ-Untergliederungen:

2.1. Untergliederungen der ELJ sind Ortsgruppen, Kreisverbände, Bezirksverbände oder selbständige Arbeitskreise. Sie sind in der Regel unselbstständige, nicht rechtsfähige, nicht eingetragene, Vereine im Sinne des BGB.

2.2. Die Mitgliedschaft in der ELJ ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Wer in eine Ortsgruppe oder eine andere Untergliederung eintritt, wird gleichzeitig Mitglied der ELJ in Bayern e. V.

2.3. Über die Aufnahme in eine Untergliederung sowie über einen etwaigen Ausschluss entscheidet diese nach ihrer Satzung.

2.4. Bei Austritt aus einer Untergliederung erlischt auch die Mitgliedschaft in der ELJ in Bayern e. V.

3. Mitgliedschaft außerhalb von Untergliederungen

3.1. Wer zu den Zielen der ELJ in Bayern beitragen will ohne sich einer Ortsgruppe oder einem Arbeitskreis anzuschließen, kann Fördermitglied werden.

3.2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der ELJ-Landesvorstand. Wenn dieser die Aufnahme ablehnt, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Landesversammlung zu.

3.3. Fördermitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder den Interessen der ELJ in Bayern e. V. schaden, können vom ELJ-Landesvorstand ausgeschlossen werden. Für den Beschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste Landesversammlung zu.

4. Mitgliedsbeitrag

4.1. Der Beitrag für die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus dem Anteil der ELJ in Bayern e. V. und dem Anteil der Untergliederung. Bei Fördermitgliedern entfällt dieser Anteil.

4.2. Die Höhe des Anteils der ELJ in Bayern e. V. wird von der Landesversammlung beschlossen. Die Höhe des Anteils der ELJ-Ortsgruppe oder des Arbeitskreises wird von diesen nach ihrer jeweiligen Satzung festgesetzt.

4.3. Die ELJ-Landesstelle zieht den Anteil der ELJ in Bayern e. V. vom Konto des Mitglieds ein.

4.4. Der Mitgliedsbeitrag ist am 10. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

Die Formulierung in der bisherigen Ordnung entspricht nicht mehr dem System des Bankeinzug vom Konto der Mitglieder. Als man einst (Mitte 2000er Jahre) das System umstellte, wurde die Satzungsänderung offenbar vergessen.

Jetzt stimmt es.

§ 8 Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das höchste Beschlussorgan der ELJ. Daneben ist sie ein Ort der Begegnung, der Bildung und des Austausches.

Der Landesversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- a. aus jedem Bezirksverband fünf Delegierte
- b. aus der jeweils höchsten Ebene¹, in der die Ortgruppen Mitglieder sind:
 - i. je ein:e Delegierte:r pro angefangene sechs Ortsgruppen
 - ii. je ein:e Delegierte:r pro angefangene 300 ELJ-Mitglieder
- c. aus jedem Arbeitskreis auf Landesebene zwei Delegierte
- d. aus jedem Kreisverband der Landesarbeitskreise je ein:e Delegierte:r
- e. die Mitglieder des Landesvorstands.

Der Landesversammlung gehören ohne Stimmrecht an:

- a. die Delegierten der ELJ-Landesebene in anderen Gremien (z.B. Landesjugendkonvent)
- b. Einzelmitglieder auf Landesebene
- c. Vertrauenspfarrer/Vertrauenspfarrerinnen der Kreis- und Bezirksverbände
- d. hauptberufliche Referenten:innen und weitere Mitarbeitende der ELJ
- e. ELJ-Berater/Beraterinnen.

Geladene Gäste sind nicht Mitglied der Landesversammlung.

Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Ferner ist eine Landesversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder das beantragt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an den Landesvorstand zu richten.

¹ Zur Erklärung:

Die jeweils höchste Ebene, in der die Ortgruppen Mitglieder sind:

- in Mittelfranken: Kreisverbände
- in Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksverband
- in Unterfranken: Kreisverbände
- in Schwaben: Kreisverbände.

Eine Änderung dieser Zuordnung bedarf gemäß den Satzungen der Kreis- und Bezirksverbände, sowie der Ordnung des Landesverbands der Zustimmung des Landesvorstands.

§ 6 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Beschlussorgan der ELJ in Bayern e. V. Daneben ist sie ein Ort der Begegnung, der Bildung und des Austausches.

2. Der Landesversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- 2.1 Aus jedem Bezirksverband fünf Delegierte
 - 2.2 Aus der jeweils höchsten Ebene¹, in der die Ortgruppen Mitglieder sind:
 - 2.2.1 Je ein:e Delegierte:r pro angefangene sechs Ortsgruppen
 - 2.2.2 Je ein:e Delegierte:r pro angefangene 300 ELJ-Mitglieder
 - 2.3 Aus jedem Arbeitskreis auf Landesebene zwei Delegierte
 - 2.4 Aus jedem Kreisverband der Landesarbeitskreise je ein Delegierter/eine Delegierte
 - 2.5 Die Mitglieder des Landesvorstands
3. Der Landesversammlung gehören ohne Stimmrecht an:

3.1. Der Vorstand der ELJ Landesstelle eG

3.2. Die Delegierten der ELJ in Bayern e. V. in Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat der ELJ Landesstelle eG

3.3. Die Delegierten der ELJ-Landesebene in andere Gremien (z.B. Landesjugendkonvent)

3.4. Einzelmitglieder auf Landesebene

3.5. Vertrauenspfarrer:innen der Kreis- und Bezirksverbände

3.5.1. Hauptberuflich Mitarbeitende der ELJ Landesstelle eG

3.2.2. ELJ-Berater:innen

4. Geladene Gäste sind nicht Mitglied der Landesversammlung.

5. Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Landesversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies ¹ beantragt. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an den Landesvorstand zu richten.

Zur Erklärung: Die jeweils höchste Ebene, in der die Ortgruppen Mitglieder sind, sind:

- In Mittelfranken: Kreisverbände
- In Oberfranken-Oberpfalz: Bezirksverband
- In Unterfranken: Kreisverbände
- In Schwaben: Kreisverbände

Eine Änderung dieser Zuordnung bedarf gemäß den Satzungen der Kreis- und Bezirksverbände sowie der Ordnung des Landesverbands der Zustimmung des Landesvorstands

Weitgehend unverändert. Nur die Passagen, die für die eG notwendig sind, wurden verändert

Neu, weil für eG nötig

Neu, weil für eG nötig

Für eG umformuliert

Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie erarbeitet und beschließt Konzeptionen und Ziele für die ELJ.
- b. Sie berät über grundsätzliche Fragen der jungen Generation, Kirche, Gesellschaft, Landwirtschaft, ländlichen Räume, sowie über jugend- und gesamtpolitische Fragen.
- c. Sie beschließt über die an sie gestellten Anträge.
- d. Sie wählt die Mitglieder des Landesvorstands nach der Geschäftsordnung der Landesversammlung.
- e. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und entlastet dessen Mitglieder.
- f. Sie befasst sich mit den Berichten aus Arbeitskreisen, Beiräten und dem Landesjugendkonvent.
- g. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder fest, die keiner Untergliederung angehören.
- h. Unbeschadet des Beitragsrechts der Untergliederungen setzt sie den Mitgliedsbeitrag für ELJ-Mitglieder im Rahmen der gestuften Mehrfachmitgliedschaft, sowie die Verteilung der Beitragsanteile auf die Untergliederungen fest.
- i. Sie setzt Arbeitskreise und Beiräte ein.
- j. Sie delegiert in den Landesjugendkonvent der Evangelischen Jugend in Bayern.
- k. Sie beschließt Mustersatzungen für die ELJ-Untergliederungen.
- l. Sie initiiert Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden, sowie von Arbeitskreisen und deren rechtlich selbständigen Untergliederungen.
- m. Sie erlässt die Ordnung für den Landesverband und die Geschäftsordnung für die Landesversammlung und beschließt deren Änderungen.
- n. Sie fasst den Beschluss über die Auflösung des Landesverbands.

Die Beschlussfähigkeit ist in der Geschäftsordnung der Landesversammlung unter § 1 und § 4 geregelt, die Beschlussfassung unter § 8.

§

6. Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:

- 6.1. Sie erarbeitet und beschließt Konzeptionen und Ziele für die ELJ.
 - 6.2. Sie berät über grundsätzliche Fragen der jungen Generation, Kirche, Gesellschaft, Landwirtschaft, ländlichen Räume sowie über jugendpolitische und gesamtpolitische Fragen.
 - 6.3. Sie beschließt über die an sie gestellten Anträge.
 - 6.4. Sie wählt die Mitglieder des Landesvorstands, nimmt seinen Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet dessen Mitglieder. Für die Wahl gilt die Geschäftsordnung der Landesversammlung.
 - 6.5. Sie setzt Arbeitskreise und Beiräte ein und befasst sich mit deren Berichten.
 - 6.6. Sie delegiert in den Landesjugendkonvent der Evangelischen Jugend in Bayern.
 - 6.7. Sie setzt den Anteil der ELJ in Bayern **e. V.** am Mitgliedsbeitrag sowie die Verteilung der Beitragsanteile auf die Untergliederungen fest. Sie bestimmt den Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die keiner Untergliederung angehören.
 - 6.8. Sie beschließt Mustersatzungen für ELJ-Untergliederungen.
 - 6.9. Sie initiiert Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden sowie von Arbeitskreisen und deren rechtlich unselbständigen Untergliederungen.
 - 6.10. Sie beschließt über die Satzung der ELJ in Bayern **e. V.** sowie über Geschäftsordnungen für Landesversammlung und Beiräte.
 - 6.11. Sie fasst den Beschluss über die Auflösung des Landesverbands.
7. Die Beschlussfähigkeit ist in der Geschäftsordnung der Landesversammlung unter § 1, 4 geregelt, die Beschlussfassung unter § 8.

§ 9 Landesvorstand

Dem Landesvorstand gehören an:

- a. der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende
- b. der stellvertretende und die stellvertretende Landesvorsitzende
- c. zehn weitere Mitglieder, darunter mindestens eines aus jedem Bezirksverband und mindestens drei Frauen bzw. Männer,
- d. bis zu zwei weitere ELJ-Mitglieder, die der Landesvorstand berufen kann
- e. der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin.

Der Landessekretär/die Landessekretärin ist ständiges beratendes Mitglied des Landesvorstands.

Die hauptberuflichen Referenten/Referentinnen der ELJ nehmen an den Sitzungen des

Landesvorstands auf Anfrage mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder nach Absatz 1 a - c werden von der Landesversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesvorstand aus oder wurde eine Position bei einer vergangenen Wahl nicht besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt. Die Landesversammlung kann einem gewählten Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesversammlung (§ 9).

Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Der Landesvorstand ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an die Landesvorsitzenden zu richten.

Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Er beschließt über die Planung der Verbandsarbeit auf der Grundlage der von der Landesversammlung erarbeiteten Konzeptionen und Ziele.
- b. Er vertritt die ELJ nach außen.
- c. Er ist verantwortlich für Maßnahmen, Projekte und Aktionen der ELJ auf Landesebene.
- d. Er beschließt Positionen und Stellungnahmen.
- e. Er bereitet die Landesversammlung gemäß deren Geschäftsordnung vor.
- f. Er genehmigt die Satzungen der Untergliederungen.
- g. Er beschließt die Bildung von Arbeitsgruppen auf Landesebene. Diese sind ihm verantwortlich.
- h. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören.

§ 7 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören an:

- 1.1. Der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende
- 1.2. Der stellvertretende und die stellvertretende Landesvorsitzende
- 1.3. Zehn weitere Mitglieder, darunter mindestens eines aus jedem Bezirksverband und mindestens drei Frauen bzw. Männer
- 1.4. Bis zu zwei weitere ELJ-Mitglieder, die der Landesvorstand berufen kann
- 1.5. Der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin Der Landessekretär/die Landessekretärin ist ständiges beratendes Mitglied des Landesvorstands. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der ELJ Landesstelle eG können an Sitzungen des Landesvorstands auf Anfrage mit beratender Stimme teilnehmen.

2. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende sowie, die Landesvorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein und gleichberechtigt nach außen.**

3. Die Mitglieder nach Absatz 1.1 bis 1.3 werden von der Landesversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesvorstand aus oder wurde eine Position bei einer vergangenen Wahl nicht besetzt, findet eine Ergänzungswahl statt. Die Landesversammlung kann einem gewählten Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung Landesversammlung (§ 9).

4. Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist textlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an die Landesvorsitzenden zu richten.

5. Der Landesvorstand vertritt die **ELJ in Bayern e. V. nach innen** und außen.

5.1. Er beschließt über die Planung der Verbandsarbeit auf der Grundlage der von der Landesversammlung erarbeiteten Konzeptionen und Ziele.

5.2. Er ist verantwortlich für Maßnahmen, Projekte und Aktionen der ELJ in Bayern **e. V.**

5.3. Er beschließt Positionen und Stellungnahmen.

5.4. Er bereitet die Landesversammlung gemäß deren Geschäftsordnung vor.

5.5. Er genehmigt die Satzungen der Untergliederungen.

5.6. Er beschließt die Bildung von Arbeitsgruppen auf Landesebene; diese sind ihm verantwortlich.

5.7. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, die keiner Untergliederung angehören.

Umformuliert für eG

Neu, für e.V. sinnvoll, weil man so nicht bei jeder Wahl den ganzen LaVo eintragen lassen muss. Der Landjugendpfarrer ist für die ELJ in Bayern nicht vertretungsberechtigt. Er ist zusammen mit dem Landessekretär geschäftsführender Vorstand der ELJ Landesstelle geG.

Als rechtlich zentrale Aufgabe vom Unterpunkt zum Hauptpunkt gemacht, der durch die weiteren Unterpunkte näher erklärt wird.

- i. Er führt auf Beschluss der Landesversammlung Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden durch.
- j. Er setzt ELJ-Berater/Beraterin ein.
- k. Er bringt sich in die Strukturen des Rechtsträgers und andere Gremien ein, indem er:
- i. der Mitgliederversammlung des Trägervereins eine Person zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlägt
- iii. in Benehmen mit dem Kuratorium des EBZ Pappenheims dem Verwaltungsrat eine Person als Vorstandsmitglied, Landjugendpfarrer/Landjugendpfarrerin und Leiter/Leiterin des EBZ Pappenheims vorschlägt iv. gemäß § 2 Satz 2a der Geschäftsordnung des Kuratoriums zwei Delegierte in das Kuratorium des EBZ Pappenheims entsendet
- v. Mitglieder in Beiräte delegiert
- vi. Vertreter/Vertreterinnen für die Arbeitskreise und andere Gremien bestimmt.
- l. Er beschließt den Haushaltsentwurf, der dem Rechtsträger vorgelegt wird und beteiligt sich an Personalentscheidungen. Zur Unterstützung des Landesvorstands kann die Landesversammlung hierfür Beiräte mit einer entsprechenden Geschäftsordnung einsetzen (siehe § 11).
- m. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.8. Er führt auf Beschluss der Landesversammlung Maßnahmen zur Neugründung, Wiederbelebung oder Auflösung von Bezirks- und Kreisverbänden oder anderen rechtlich unselbständigen Untergliederungen durch.

5.9. Er setzt ELJ-Berater/ELJ-Beraterinnen ein.

5.10. Er beteiligt sich an der ELJ Landesstelle eG indem er

5.10.1. der Mitgliederversammlung der Genossenschaft eine Person zur Wahl in den Aufsichtsrat vorschlägt

5.10.2. dem Aufsichtsrat der ELJ Landesstelle eG zwei Personen zur Wahl als Vorstand vorschlägt.

5.10.3. den Haushaltstitel „Jugendverband“ der ELJ Landesstelle eG beschließt

5.10.4. sich an Einstellungsverfahren für Mitarbeitende der ELJ Landesstelle eG beteiligt.

5.11. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Neu. Beschreibt die Mitwirkung in der eG

§ 10 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind von der Landesversammlung nach § 8 Satz 7 i eingesetzt offene Gruppen zur langfristigen Bearbeitung von Themen und Arbeitsfeldern im Sinne des ELJ-Gesamtverbands. Sie geben Mitgliedern und anderen Interessierten die Möglichkeit der Mitarbeit in der ELJ. Arbeitskreise geben der Landesversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft.

Arbeitskreise werden von Referenten/Referentinnen der ELJ begleitet und können vom ELJ-Landesvorstand mit der Bearbeitung von Themen nach ihrem jeweiligen Schwerpunkt beauftragt werden.

Arbeitskreise können sich für ihre Arbeit Ordnungen und Strukturen geben. Diese müssen vom ELJ-Landesvorstand bestätigt werden.

Arbeitskreise erhalten ein Budget im Rahmen der Haushaltsplanung.

§ 8 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise sind von der Landesversammlung nach § 6.6 eingesetzt offene Gruppen zur langfristigen Bearbeitung von Themen und Arbeitsfeldern im Sinne des ELJ-Gesamtverbands. Sie geben Mitgliedern und anderen Interessierten die Möglichkeit der Mitarbeit in der ELJ. Arbeitskreise geben der Landesversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft.

2. Arbeitskreise werden von Referent:innen der ELJ begleitet und können vom ELJ-Landesvorstand mit der Bearbeitung von Themen nach ihrem jeweiligen Schwerpunkt beauftragt werden.

3. Arbeitskreise können sich für ihre Arbeit Ordnungen und Strukturen geben. Diese müssen vom ELJ-Landesvorstand bestätigt werden.

4. Arbeitskreise erhalten ein Budget im Rahmen der Haushaltsplanung.

§ 11 Beiräte

1. Beiräte sind von der Landesversammlung nach § 8 Satz 7 i eingesetzt Gremien zur ständigen Beratung des Landesvorstandes. Sie sind gegenüber der Landesversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Beiräte werden von Referenten/Referentinnen der ELJ begleitet.
3. Für die Arbeit jedes Beirates erarbeitet der Landesvorstand eine Geschäftsordnung, die von der Landesversammlung beschlossen wird.

§

§ 9 Beiräte

1. Beiräte sind von der Landesversammlung nach § 6.6 eingesetzte Gremien zur ständigen Beratung des Landesvorstands. Sie geben der Landesversammlung über ihre Arbeit Rechenschaft.
2. Beiräte werden von Referenten/Referentinnen der ELJ begleitet.
3. Für die Arbeit jedes Beirats erarbeitet der Landesvorstand eine Geschäftsordnung, die von der Landesversammlung beschlossen wird.

§ 12 Landesstelle und EBZ Pappenheim

1. Die Landesstelle ist die Geschäftsstelle der ELJ. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesversammlung und des Landesvorstands. Die Landesstelle koordiniert die inhaltliche und pädagogische Arbeit im Sinne dieser Satzung. Sie fördert die Verbandsentwicklung und die Ausgestaltung des Arbeitsfelds.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung des ELJ-Landesverbands wird von einer anerkannten Prüfungsinstitution durchgeführt. Soweit erforderlich, unterstützt die Landesstelle die Untergliederungen bei der Durchführung der Kassen- und Rechnungsprüfung.
3. Die Landesstelle unterhält für die Arbeit auf Bezirksebene Bezirksstellen.
4. Die Landesstelle unterstützt die Arbeit des „Pappenheimer Freundeskreises“ und des Fördervereins „ELAN e.V.“.
5. Der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin leitet die Landesstelle. Er/sie ist zugleich Geschäftsführer/Geschäftsführerin der ELJ und dem Verwaltungsrat gegenüber für die Arbeit der Landesstelle verantwortlich.
6. Der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin wird vom Verwaltungsrat des Rechtsträgers im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Benehmen mit dem Landesvorstand der ELJ und dem Kuratorium des EBZ Pappenheims bestellt (§ 11 Satz 2a der Satzung des Rechtsträgers).

§ 10 Landesstelle der Evang. Landjugend in Bayern eG

1. Die Landesstelle ist die Geschäftsstelle der ELJ in Bayern e. V. Ihre hauptberuflich Mitarbeitenden übernehmen die inhaltliche, pädagogische und administrative Arbeit sowie die Haushaltsführung der ELJ in Bayern e. V.
2. Rechtsträger der Landesstelle ist die ELJ Landesstelle eG. Die ELJ in Bayern e. V. ist als Mitglied in Genossenschafterversammlung und Aufsichtsrat vertreten. Die Landesstelle wird vom Vorstand der ELJ Landesstelle eG nach deren Satzung geleitet.
3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung der ELJ in Bayern e. V. wird von einer anerkannten Prüfungsinstitution durchgeführt. Soweit erforderlich, unterstützt die Landesstelle die Untergliederungen bei der Durchführung der Kassen- und Rechnungsprüfung.
4. Die Landesstelle unterstützt die Arbeit des „Pappenheimer Freundeskreises“ und des Fördervereins „ELAN e. V.“

Neu, für Rechtsträgerschaft eG umformuliert

§ 13 Auflösung des ELJ-Landesverbands

1. Die Auflösung des ELJ-Landesverbands kann nur von einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der Landesversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Rechtsträgers.
2. Die Auflösung des ELJ-Landesverbands kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Landesversammlung dies im Rahmen der Tagesordnung angegeben ist.
3. Das Verfahren zur Auflösung von Untergliederungen des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist in den jeweiligen Satzungen geregelt.

§ 11 Auflösung des ELJ-Landesverbands

1. Die Auflösung der **ELJ in Bayern e. V.** kann nur von einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen **Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen** Landesversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des ELJ-Landesverbands ist nur gültig, wenn in der Einladung zur Landesversammlung dies im Rahmen der Tagesordnung angegeben ist.
3. **Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand unverzüglich die Geschäfte abzuwickeln und die Auflösung durchzuführen.**
4. **Bei Auflösung der ELJ in Bayern e. V. oder bei Fortfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.**

Neu: Sinnvolle Regelung für e. V.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung des Landesverbandes der Evangelischen Landjugend in Bayern wurde am 15. Oktober 2016 von der 109. ELJ Landesversammlung beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung des Verwaltungsrates des Rechtsträgers sowie des Landeskirchenamtes der Evangelischen- Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Ordnungen.
2. Änderungen dieser Ordnung beschließt die Landesversammlung. Sie werden nach Genehmigung des Verwaltungsrates des Rechtsträgers und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wirksam.
3. Änderungen und Ergänzungen der Ordnung, die formalen Charakter haben und von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Landesvorstand bei einstimmigem Beschluss umgesetzt und bedürfen weder der Beschlussfassung
durch die Landesversammlung noch der Genehmigung des Verwaltungsrates oder des Landeskirchenamtes. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesversammlung mitzuteilen.
4. Mit der Ordnung des Landesverbands sind die Geschäftsordnungen der Landesversammlung und des Landesvorstandes zur Kenntnisnahme zu veröffentlichen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Nach der Rechtsfähigkeit der ELJ in Bayern e. V. tritt diese Satzung anstelle der Ordnung des ELJ-Landesverbands mit Beschluss der Landesversammlung am 22. Oktober 2022 in Kraft.
2. Formale oder sprachliche Änderungen, etwa auf Anordnung von Finanzamt oder Registerbehörde, können vom Landesvorstand mit Mehrheit von **zwei Dritteln** der Stimmen beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesversammlung mitzuteilen.
3. Mit dieser Satzung sind die Geschäftsordnungen der Landesversammlung, von Beiräten und Arbeitskreisen sowie und des Landesvorstands zur Kenntnisnahme zu veröffentlichen.

Neu auf e. V. bezogen

Neu, pragmatisch geregelt